

- Inhalt**
- **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**
  - **Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg**
  - **Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches**
  - **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
  - **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019**

### **„Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Änderung der Anlage zur Abfüllung und Lagerung von 29,9 t Ammoniak und zur Herstellung und Lagerung von 45,0 t Ammoniakwasser durch die Erhöhung der Ammoniak Lagermenge auf 99,0 t, die Errichtung eines weiteren Fassabfüllplatzes und die Änderung der Anlagen- und Sicherheitstechnik auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung Gablingen;  
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

#### **Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Staub & Co. Silbermann GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Abfüllung und Lagerung von 29,9 t Ammoniak und zur Herstellung und Lagerung von 45,0 t Ammoniakwasser durch die Erhöhung der Ammoniak Lagermenge auf 99,0 t, die Errichtung eines weiteren Fassabfüllplatzes und die Änderung der Anlagen- und Sicherheitstechnik auf dem Betriebsgrundstück Flur-Nr. 556/1 der Gemarkung Gablingen beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von 30 t bis hin zu 200.000 t Ammoniak dient, ist der Nummer 9.3.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „A“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend den §§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

#### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Die geplante Änderung der Lager- und Abfüllanlage soll in einem bereits genehmigten und bebauten Betriebsbereich zur Lagerung und Herstellung von chemischen Erzeugnissen stattfinden. Der Bereich wird seit Jahrzehnten industriell genutzt und liegt innerhalb des Geltungsbereiches eines qualifizierten Bebauungsplanes, welcher das Gebiet als Industriegebiet ausweist. Durch das Vorhaben ergeben sich hinsichtlich der Nutzung des Gebietes keine nachteiligen Veränderungen. Neue Flächen müssen nicht erschlossen werden.

Das gesamte Betriebsgelände der Staub & Co. Silbermann GmbH am Standort in Gablingen stellt einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung dar. Für den Betreiber bestehen bei der Änderung der Anlage zur Lagerung- und Abfüllung von Ammoniak besondere Pflichten. Zur Erfüllung der Anforderungen aus den relevanten Rechtsnormen und zur Aufrechterhaltung eines sicheren und bestimmungsgemäßen Betriebes hat die Staub & Co. Silbermann GmbH ein Sicherheitsmanagementsystem implementiert, welches die mit dem Betrieb verbundenen Gefahren in allen Phasen des Anlagenbetriebes, von der Planung über den Betrieb bis zur Stilllegung, ermittelt und bewertet. Unter Berücksichtigung der vom Betreiber vorgesehenen

Schutzmaßnahmen ist das Unfallrisiko als gering einzustufen. Insbesondere durch die dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen und technischen Einrichtungen, zur Rückhaltung von unfallbedingt freigesetztem Ammoniak, ist eine Gefährdung der Mitarbeiter und der Umwelt sicher auszuschließen.

Im Bereich des angemessenen Sicherheitsabstandes von 80 m um die Lageranlage sowie von 180 m um die Rohrleitungsbrücke befinden sich keine Wohngebiete, keine öffentlichen Einrichtungen und keine weiteren schutzbedürftigen Objekte.

Augsburg, den 04.04.2019  
Landratsamt Augsburg

Peter  
Geschäftsbereichsleiter“

Augsburg, 04.04.2019

### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S.449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt der Landkreis Augsburg folgende Satzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Augsburg vom 19.02.2018 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 8 vom 22.02.2018, S. 20 bzw. Anlage 3) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für die zusätzliche Leerung beträgt die Gebühr 145,00 € für einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum und 165,00 € für einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum. <sup>3</sup> Für die nachträgliche Leerung von Müllgroßbehältern, die am Abholtag nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 13 a Abs. 5 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung zur Leerung bereitgestellt worden sind, beträgt die Gebühr 110,00 € je Anfahrt.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Gebührensätzen der Absätze 1 und 2 sind die Abfuhr der Papiertonnen, die Abholung von Sperrmüll, Möbelaltheizung und die Inanspruchnahme der Wertstoffsammelstellen und der Problemmüllsammmlung nach Maßgabe der §§ 10 bis 14 der Abfallwirtschaftssatzung enthalten.“

c) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) Die Gebühr für die Abfuhr eines Behälters für Abfälle zur Verwertung (Biomüll, Papier), der entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt worden ist, beträgt pro Abfuhr als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) für

1. ein Müllnormgefäß von 120 l	34,50 €
2. ein Müllnormgefäß von 240 l	43,00 €
5. einen Müllgroßbehälter von 1.100 l	165,00 €

d) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

e) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 10.

f) Der bisherige Abs. 10 wird Abs. 11.

2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bei der zusätzlichen und bei der nachträglichen Leerung von Müllgroßbehältern sowie der Abfuhr von Behältern für Abfälle zur Verwertung als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) entsteht die Gebührenschuld mit der Durchführung der jeweiligen Leerung.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Augsburg, 08.04.2019  
Landkreis Augsburg

Martin Sailer  
Landrat

Augsburg, 08.04.2019

### Kreissparkasse Augsburg; Verlust eines Sparkassenbuches

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, ist das Aufgebot des

#### Sparkassenbuches Nr. 3782796365

veröffentlicht.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Augsburg, 08.04.2019

### Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma  
GR Beteiligungs GmbH & Co. KG  
vertr. d. Herrn Robert Gronegger  
Händelstr. 1  
86368 Gersthofen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom 08.04.2019, **Az.Nr. 2-312-2019-WA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Anbringung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1073 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 08.04.2019 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von § 4 Abs.4 der Werbeanlagensatzung der Stadt Gersthofen wird folgende Abweichung zugelassen:

die Höhe der Werbung von 3,00 m darf um 0,41 m auf 3,41 m überschritten werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43  
, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,  
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung

eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

#### Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 08.04.2019

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2019**

- I. Siehe Anlage
- II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 52 Abs. 1 Ziff. 3 KommZG die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 12.03.2019 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Schäfflerstr. 6, 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für

jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 09.04.2019

Martin Sailer  
Landrat

# Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe  
Sitz: Nordendorf, Landkreis Augsburg

für das Haushaltsjahr  
2019

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	1.087.900,00 €   787.500,00 €
---	--

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 505.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.670.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Umlagen werden nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Nordendorf, den 08.04.2019

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Schmuttergruppe



  
Steffen Richter  
Verbandsvorsitzender